

Allgemeine Anmerkungen - Legende

In den **blauen Feldern** sind die entsprechenden Daten von der Gemeinde einzutragen!

In den **grün hinterlegten Kästen** werden Anmerkungen und Hinweise gemacht; diese sind als Erläuterungen anzusehen und sind nicht im Verordnungstext der Abfuhrordnung aufzunehmen!

In den **violett hinterlegten Kästen** werden Varianten präsentiert. Die Gemeinde kann sich auf Grund der jeweiligen Gegebenheiten eine für sie passende Variante wählen bzw. auch eine Mischvariante (falls diese rechtliche Deckung im StAWG 2004 findet) formulieren.

Die in **roter (eventuell kursiv) Schrift** gehaltenen Wörter deuten auf Regelungen hin, die je nach konkretem Bedarf der Gemeinde aufgenommen werden können bzw. sollen.

Stand: September 2017

Gemeindeamt

.....

Abfuhrordnung

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Gemeinde erlassen:

Anmerkung zur Präambel:

„In der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom ...“ ist nur dann aufzunehmen, wenn die Stamfassung bereits zumindest einmal novelliert wurde!

Variante 1 für § 1:

Anmerkung: Gemeinde führt Abfuhr und Sammlung **selbst** durch

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten sinngemäß die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde eine eigene öffentliche Abfallabfuhr (Abfallabfuhr) eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

Variante 2 für § 1:

Anmerkung: Gemeinde bedient sich für Abfuhr und Sammlung eines **privaten Unternehmens**

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen

Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (*z.B. des Abfallwirtschaftsverbandes, oder der Verwaltungsgemeinschaft*) oder/und eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers/hiezu berechtigter privater Entsorger.

(1.)

2. (*Name/n und Adresse/n einfügen*)

Anmerkungen zu Abs. 4:

Für den Fall, dass sich eine Gemeinde **anderer öffentlicher Einrichtungen** bedient (z.B. AWV), so ist/sind diese/r zu **nennen!**

Die/der genaue/n Name/n mit Adresse des/der **privaten** Entsorgungsunternehmen/s **muss/müssen nicht zwingend** angegeben werden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, wenn Name und Adresse des/der privaten Entsorgungsunternehmen/s angegeben werden, dass im Falle eines Wechsels des privaten Entsorgers die Abfuhrordnung neu beschlossen und verlautbart werden muss!

Die konkrete Angabe des/der privaten Entsorger/s wird daher zweckmäßigerweise nur dann angegeben werden, wenn längerfristige Verträge mit diesen abgeschlossen werden können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und

Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

Hinweise zu § 2:

Diese **Bestimmung** entspricht den Regelungen des § 4 Abs. 1, 2 und 4 StAWG 2004 und **muss nicht zwingend** in die Abfuhrordnung **aufgenommen** werden!

Eine mögliche Aufnahme in die Abfuhrordnung könnte lediglich dem **Zweck der leichteren Lesbarkeit** dienen!

Variante 1 für § 3:

Anmerkung: Abfuhrbereich: **gesamtes** Gemeindegebiet

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich **umfasst das gesamte Gemeindegebiet** der Gemeinde

Hinweis zu § 3:

Bei der Festlegung des Abfuhrbereiches sollte vorab geprüft werden, ob auch sämtliche Liegenschaften im angeschlossenen Bereich von den **Fahrzeugen der Abfuhr auch tatsächlich angefahren** werden können (insbesondere im Hinblick auf das gesetzlich festgelegte Holsystem für Restmüll! - § 7 Abs. 4 StAWG 2004)

Variante 2 für § 3:

Anmerkung: Abfuhrbereich: **nicht gesamtes** Gemeindegebiet

§ 3

Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst (Festlegung des genauen Abfuhrbereiches!)

Anmerkung zu Abs. 1:

Es wird empfohlen, eine **planliche Darstellung** als Anlage zu dieser Verordnung anzuschließen!

Hinweis:

Bei der Festlegung des Abfuhrbereiches sollte vorab geprüft werden, ob auch sämtliche Liegenschaften im angeschlossenen Bereich von den **Fahrzeugen der Abfuhr auch tatsächlich angefahren** werden können (insbesondere im Hinblick auf das gesetzlich festgelegte Holsystem für Restmüll! - § 7 Abs. 4 StAWG 2004)

(2) Für die **nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften** legt die Gemeinde folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

1.
2.
3.

Anmerkung zu Abs. 2:

Der/die genaue/n Ort/e der Sammelstellen ist/sind einzufügen!

Variante 1 für § 4:

Anmerkung: Abfuhrbereich: **gesamtes** Gemeindegebiet

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

Anmerkungen zu Abs. 2:

Daraus folgt, dass auch für **Wochenendhäuser** etc. sowohl eine variable als auch Grundgebühr (siehe §§ 15 und 16) zu entrichten ist! Eine Reduzierung der variablen Gebühr könnte über Antrag gemäß § 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004 durch kleineren Abfallsammelbehälter bzw. durch Anpassung des Abfuhrintervalls erfolgen.

Unbebaute Liegenschaften sind grundsätzlich nicht anschlusspflichtig. Für den Fall, dass größere Mengen an biogenem Abfall (Grasschnitt) anfällt, der von der Gemeinde abgeführt bzw. zu einer Sammelstelle gebracht werden soll, besteht die Möglichkeit, dass der/die Liegenschaftseigentümer/in einen Antrag auf Anschluss stellt.

- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

Anmerkungen zu Abs. 4:

Die **Entbindung von der Anschlusspflicht** kann mit Bescheid der Gemeinde nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- * nur auf Antrag des Liegenschaftseigentümers
- * nur für Betriebe (Standort bezogen, nicht für den Gesamtkonzern!)
- * falls Betriebsinhaber/in nicht Liegenschaftseigentümer/in ist, so ist der Antrag vom/von der Liegenschaftseigentümer/in oder mit dessen/deren Zustimmung vom/von der Betriebsinhaber/in zu stellen
- * Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 (d. h. nur für Betriebe mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen)
- * Nachweis, dass Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Abfallbehandlung nicht erfüllen können

Hinweise:

Alle Voraussetzungen müssen **kumulierend** erfüllt sein!

Der jeweilige Abfallwirtschaftsverband hat in diesem Verfahren Parteistellung!

Variante 2 für § 4:

Anmerkung: Abfuhrbereich ist **nicht gesamtes** Gemeindegebiet

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

Anmerkungen zu Abs. 5:

Daraus folgt, dass auch für **Wochenendhäuser** etc. sowohl eine variable als auch Grundgebühr (siehe §§ 15 und 16) zu entrichten ist! Eine Reduzierung der variablen Gebühr könnte über Antrag gemäß § 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004 durch kleineren Abfallsammelbehälter bzw. durch Anpassung des Abfuhrintervalls erfolgen.

Unbebaute Liegenschaften sind grundsätzlich nicht anschlusspflichtig. Für den Fall, dass größere Mengen an biogenem Abfall (Grasschnitt) anfällt, der von der Gemeinde abgeführt bzw. zu einer Sammelstelle gebracht werden soll, besteht die Möglichkeit, dass der/die Liegenschaftseigentümer/in einen Antrag auf Anschluss stellt.

- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die

Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

Anmerkungen zu Abs. 6:

Die **Entbindung von der Anschlusspflicht** kann mit Bescheid der Gemeinde nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- * nur auf Antrag des Liegenschaftseigentümers
- * nur für Betriebe (Standort bezogen, nicht für den Gesamtkonzern!)
- * falls Betriebsinhaber/in nicht Liegenschaftseigentümer/in ist, so ist der Antrag vom/von der Liegenschaftseigentümer/in oder mit dessen/deren Zustimmung vom/von der Betriebsinhaber/in zu stellen
- * Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 (d. h. nur für Betriebe mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen)
- * Nachweis, dass Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder der Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Abfallbehandlung nicht erfüllen können

Hinweise:

Alle Voraussetzungen müssen **kumulierend** erfüllt sein!

Der jeweilige Abfallwirtschaftsverband hat in diesem Verfahren Parteistellung!

§ 5

Sammlung und Abfuhr

Variante 1 für § 5 Abs. 1:

Anmerkung: **Holsystem** für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter (§ 7) einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

Variante 2 für § 5 Abs. 1:

Anmerkung: **Bringsystem** für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei der Sammelstelle (*bei den Sammelstellen*) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

Variante 3 für § 5 Abs. 1:

Anmerkung: **Hol- und Bringsystem (gemischtes System)** für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der

Sammelstelle (*bei den Sammelstellen*) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

Anmerkungen zu Abs. 1:

Die Varianten 1 bis 3 beziehen sich nur auf den Absatz 1!!

Unter Sammelstellen kann auch das Altstoffsammelzentrum verstanden werden und dieses explizit in die Verordnung aufgenommen werden

Hinweise:

Unter „Altstoffen“ sind ausschließlich jene gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 zu verstehen! Abfälle, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen wie z.B. Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte, Reifen etc. dürfen in der Abfuhrordnung gemäß dem StAWG 2004 **NICHT** geregelt werden!

Sämtliche Bestimmungen betreffend Problemstoffe haben keinen normativen Charakter, sondern sind auf Grund des § 11 Z. 3 StAWG 2004 nur aus deklaratorischen Gründen darzustellen!

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (*und/oder Abfallsammelsäcken*) gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im (*z.B. Bauhof, Altstoffsammelzentrum*) der Gemeinde abzugeben.

Anmerkung zu Abs. 4:

Der genaue Ort ist anzugeben.

Hinweise:

Falls sich mehrere Gemeinden zusammenschließen und gemeinsam ein Sammelzentrum betreiben, ist - auch wenn sich das Sammelzentrum in der Nachbargemeinde befindet – dieser Ort hier explizit zu nennen!

Für den Fall, dass von der Gemeinde mobile Sammlungen durchgeführt werden, sollte eine entsprechende Formulierung (z.B. Art und Häufigkeit dieser mobilen Sammlung) aufgenommen werden!

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im (*z.B. Bauhof, Altstoffsammelzentrum, Wirtschaftshof*) der Gemeinde abzugeben.

Anmerkungen zu Abs. 5:

Problemstoffe unterliegen nicht dem Regelungsbereich des StAWG 2004, sondern dem Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz 2002, weshalb ihre Sammlung im Rahmen der Abfuhrordnung gemäß § 11 Z. 3 StAWG 2004 nur **rein deklaratorisch** geregelt werden kann. In die **Kompetenz des Bundes** wird dadurch nicht eingegriffen!

Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Sie sind gemäß § 28 AWG 2002 von der Gemeinde mindestens 2 x pro Jahr zu sammeln.

Hinweise:

§ 28 AWG 2002 sieht auch die Möglichkeit vor, dass die Gemeinde für die Sammlung der Problemstoffe auf andere Weise Vorsorge treffen; ebenso darf die Gemeinde diese Aufgabe auch einem berechtigten privaten Unternehmen übertragen!

Gemäß § 28 Abs. 2 AWG 2002 darf die Gemeinde unter den gesetzlichen Voraussetzungen für Problemstoffe auch ein **Entgelt** verlangen. Diese Entgeltregelung darf aber **nicht** in dieser **Abfuhrordnung** gemäß § 11 StAWG 2004 statuiert werden!!!

Hinsichtlich der Sammlung von **Elektro- und Elektronik-Altgeräten** aus privaten Haushalten (die nicht in dieser Abfuhrordnung zu regeln sind!) wurde durch die AWG-Novelle 2004 ein neuer § 28a AWG 2002 eingefügt. Diese Bestimmung sieht eine unentgeltliche Übernahmepflicht vor!

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern (*oder Abfallsammelsäcken*).

Anmerkungen zu Abs. 1:

Werden **Abfallsammelbehälter** mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so kann die Gemeinde darauf hinweisen, dass die Kosten dieses **Schadens** am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert werden.

Die **Reinigungspflicht** trifft die Gemeinde. Sie entscheidet auch, wann Bedarf für eine solche Reinigung besteht. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben daher **keinen individuellen Rechtsanspruch** auf die Säuberung ihres Abfallsammelbehälters.

- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von (*z.B. 80, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern*).

Anmerkungen zu Abs. 2:

Nicht alle genannten Behältergrößen müssen von der Gemeinde angeboten werden. **Mindestens zwei verschiedene Größen sind jedoch unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 9 i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004 anzugeben!**

Die Abfallsammelbehälter können zwecks Identifikation auch mit einem **Chip** versehen sein. Im Bedarfsfalle können von der Gemeinde auch Abfallsammelsäcke zur Verfügung gestellt werden, wobei der Abfallsammelsack zum Restmüllaufkommen dazugerechnet werden kann.

- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein (*z.B. 120*) Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf (*z.B. 240*) Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf (*z.B. 240*) Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde diesen, nach Maßgabe der Größe

und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

Anmerkung zu Abs.3 und 4:

Die Aufnahme des **Mindest-Behältervolumens pro Person und Jahr** stellt keine zwingende Bestimmung gem. StAWG 2004 dar, sondern bildet **im Falle eines Anpassungsverfahrens gem. § 9 Abs. 3 StAWG 2004 eine Untergrenze hinsichtlich der Anpassung** („in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung“).

Anmerkung zu Abs. 4:

Bei der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter **kann** bei **Betrieben**, Anstalten und sonstige Einrichtungen z. B. auf die **Zahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen** oder auf eine **andere sachlich begründete vergleichbare Grundlage** abgestellt werden.

- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von *(z.B. 120 l bzw. 240 Litern)*

Anmerkung zu Abs. 5:

Mindestens zwei verschiedene Größen sind unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 9 i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004 **anzugeben!**

- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. *Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten.* Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. *Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.*

Anmerkung zu Abs.6:

Der dritte Satz **kann** (muss aber nicht zwingend!) aufgenommen werden, insbesondere dann, wenn es in einer Gemeinde diesbezüglich schon Probleme gegeben hat.

Letzter Satz **kann/soll** nur dann angefügt werden, wenn von der Gemeinde auch **Abfallsammelsäcke** vorgesehen sind!

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.

- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

Anmerkung zu Abs. 9:

Diese Bestimmung entspricht der gesetzlichen Vorgabe des **§ 9 Abs. 3 StAWG 2004** und macht es nötig, dass mindestens **zwei verschiedene Größen** anzugeben sind!

Hinweis:

Für den Fall, dass sich nach Bescheiderlassung **wesentliche Änderungen** ergeben haben, kann sowohl der/die Liegenschaftseigentümer/in gemäß dieser Bestimmung neuerlich einen Antrag auf **Anpassung** stellen als auch gemäß Abs. 10 eine Anpassung von Amts wegen erfolgen!

- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

Anmerkung zu Abs. 10:

Daraus folgt, dass das bescheidmäßig festgelegte Behältervolumen bzw. die Abfuhrfrequenz nach Änderung der Voraussetzungen von Amts wegen neuerlich **angepasst** werden kann (kleinerer oder größerer Behälter, kürzeres oder längeres Abfuhrintervall)!

Variante 1 für § 7:

Anmerkung: **Holsystem** für verwertbare Siedlungsabfälle - Altstoffe

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von

1. (*) Litern für Textilien
2. (*) Litern für Papier
3. (*) Litern für Metalle
4. (*) Litern für Glas

Anmerkung zu Abs. 1:

Nicht alle der hier – nur - beispielsweise aufgezählten Altstoffe im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 (also **keine Verpackungsabfälle!!!**) müssen zwingend gesammelt werden; siehe § 1 Abs. 2 Z. 2 StAWG 2004: Kriterien „ökologische Zweckmäßigkeit“ und „technische Möglichkeiten“ sind zu beachten und abzuwägen.

In der Praxis wird meist nur **Altpapier** als verwertbarer Siedlungsabfall gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 im Holsystem gesammelt. In diesem Fall braucht nur der Abfallsammelbehälter für Papier angeführt zu werden!

Unter **Glas als verwertbarer Siedlungsabfall** im Sinne des StAWG 2004 darf **keinesfalls Verpackungsglas** verstanden werden; dem StAWG 2004 unterliegt nur Glas wie z. B. Flachglas, kaputte Trinkgläser, Spiegelglasbruch etc.

Hinweis:

Eine Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan muss gegeben sein!

(2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für

1. Textilien (*) Liter
2. Papier (*) Liter
3. Metalle (*) Liter
4. Glas (*) Liter

pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

Anmerkung zu Abs. 2:

Nicht alle der hier – nur - beispielsweise aufgezählten Altstoffe im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 (also **keine Verpackungsabfälle!!!**) müssen zwingend gesammelt werden; siehe § 1 Abs. 2 Z. 2 StAWG 2004: Kriterien „ökologische Zweckmäßigkeit“ und „technische Möglichkeiten“ sind zu beachten und abzuwägen.

Es **kann** (muss aber nicht zwingend) ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden, falls diesbezüglich mit Problemen zu rechnen ist.

Hinweis:

Eine Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan muss gegeben sein!

Variante 2 für § 7:

Anmerkung: **Bringsystem** für verwertbare Siedlungsabfälle

§ 7

Sammelstelle(n)

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde **(eine)** Sammelstelle(n) eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(2) In die auf **der (den)** Sammelstelle(n) bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe)

eingbracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

Anmerkungen zu Abs. 2 und Abs. 3:

Zu Abs. 2: wenn der Abfuhrbereich die gesamte Gemeinde ist, dann kann das Wort „Abfuhrbereich“ auch durch „Gemeinde XY“ ersetzt werden.

Zu Abs. 3: Die Abfallsammelbehälter müssen jedenfalls klar unterscheidbar sein; dabei ist es gleichgültig, ob dies durch entsprechende Beschriftung, Kennzeichnung durch Symbole bzw. einer Leitfarbe (z. B. rot für Altpapier, braun für Biotonne etc.) erfolgt.

- (4) Für die Gemeinde wird folgender Standort (*werden folgende Standorte*) für die Einrichtung einer (der) Sammelstelle(n) festgelegt:

1.
2.
3. (*etc.*)

Anmerkungen zu Abs. 4:

Grundsätzlich sind **genaue Angaben zum Standort/zu den Standorten** einzufügen!

Falls eine größere Gemeinde neben einem **zentralen ASZ** (Bauhof etc.) zusätzlich auch mehrere **dezentrale Sammelstellen** anbietet, so ist diese Bestimmung dahingehend zu adaptieren, dass klargelegt wird, in welcher Form (z. B. **Kundmachung** in der Gemeindezeitung, Amtstafel) der/die Gemeindeglieder/in Kenntnis über diese Standorte erlangen kann.

Für den Fall, dass sich mehrere Gemeinden zusammenschließen und **gemeinsam ein Sammelzentrum** betreiben, ist - auch wenn sich das Sammelzentrum in der Nachbargemeinde befindet – dieser Ort hier explizit zu nennen!

Wenn öffentliche Sammelstellen auch für **andere Siedlungsabfälle** als jene gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 angeboten werden, so ist diese Bestimmung von der Gemeinde entsprechend anzupassen.

Hinweis:

Die **Nennung der Standorte** für Sammelstellen in der Abfuhrordnung **ersetzt nicht** das **Genehmigungsverfahren** für öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe **gemäß § 54 AWG 2002**

Variante 1 für § 8:

Anmerkung: **Holsystem** für Restmüll, Altstoffe und Bioabfälle

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (*z.B. in Form eines Abfuhrkalenders*) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

Anmerkung zu Abs. 1:

Im Sinne einer höchstmöglichen Transparenz wird empfohlen, diesen **Abfuhrkalender** nicht nur auf der Amtstafel der Gemeinde auszuhängen, sondern jedem/jeder anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/in zu übermitteln. Es wird auch angeregt, den Abfuhrkalender in der Gemeindezeitung zu publizieren!

- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle (*z.B. 4 oder 6*) Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf (*z.B. 8 oder 12*) Wochen reduziert werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Oder im Einzelfall (z. B. bei Betrieben) kann die Abfuhrfrequenz bei Bedarf auch **erhöht** werden, z.B. wöchentliche oder sogar tägliche Abfuhr. Das StAWG 2004 (§ 9 Abs. 3) spricht von „**Anpassung**“, was sowohl eine Reduktion als auch eine Erhöhung der Abfuhrfrequenz ermöglicht!

- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) wird alle (*z.B. 6 oder 8*) Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf (*z.B. 12 oder 16*) Wochen reduziert werden.

Anmerkung zu Abs. 4:

Oder im Einzelfall (z. B. bei Betrieben) kann die Abfuhrfrequenz bei Bedarf auch **erhöht** werden, z. B. wöchentliche Abfuhr. Das StAWG 2004 (§ 9 Abs. 3) spricht von „**Anpassung**“, was sowohl eine Reduktion als auch eine Erhöhung der Abfuhrfrequenz ermöglicht!

- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September (*z.B. wöchentlich*) und in den Monaten Oktober bis April alle (*z.B. 2*) Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September auf (*z.B. alle 2*) und in den Monaten Oktober bis April auf (*z.B. alle 4*) Wochen reduziert werden.

Anmerkung zu Abs. 5:

Oder im Einzelfall (z. B. bei Betrieben) kann die Abfuhrfrequenz bei Bedarf auch **erhöht** werden, z. B. wöchentliche oder sogar tägliche Abfuhr. Das StAWG 2004 (§ 9 Abs. 3) spricht von „**Anpassung**“, was sowohl eine Reduktion als auch eine Erhöhung der Abfuhrfrequenz ermöglicht!

- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt *(z.B. alle 2 Wochen oder alle 4 Wochen, jeweils in der Zeit zwischen * Uhr und * Uhr)* im *(z.B. Bauhof, Altstoffsammelzentrum)* *(oder im Rahmen der mobilen Sammlung)*.

Anmerkung zu Abs. 6:

Wird auf die mobile Sammlung abgestellt, so ist klar darzulegen, in welcher Form (z. B. Gemeindezeitung, Amtstafel) der/die Bürger/in davon Kenntnis erlangen kann.

- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

Variante 2 für § 8:

Anmerkung: **Holsystem nur für Restmüll und Bioabfälle**

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein *(z.B. in Form eines Abfuhrkalenders)* festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

Anmerkung zu Abs. 1:

Im Sinne einer höchstmöglichen Transparenz wird empfohlen, diesen **Abfuhrkalender** nicht nur auf der Amtstafel der Gemeinde auszuhängen, sondern jedem/jeder anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/in zu übermitteln. Es wird auch angeregt, den Abfuhrkalender in der Gemeindezeitung zu publizieren!

- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle *(z.B. 4 oder 6)* Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf *(z.B. 8 oder 12)* Wochen reduziert werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Oder im Einzelfall (z.B. bei Betrieben) kann die Abfuhrfrequenz bei Bedarf auch **erhöht** werden, z.B. wöchentliche oder sogar tägliche Abfuhr. Das StAWG 2004 (§ 9 Abs. 3) spricht von „**Anpassung**“, was sowohl eine Reduktion als auch eine Erhöhung der Abfuhrfrequenz ermöglicht!

- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September *(z.B. wöchentlich)* und in den Monaten Oktober bis April alle *(z.B. 2)* Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September auf *(z.B. alle 2)* und in den Monaten Oktober bis April auf *(z.B. alle 4)* Wochen reduziert werden.

Anmerkung zu Abs. 4:

Oder im Einzelfall (z.B. bei Betrieben) kann die Abfuhrfrequenz bei Bedarf auch **erhöht** werden, z.B. wöchentliche oder sogar tägliche Abfuhr. Das StAWG 2004 (§ 9 Abs. 3) spricht von „**Anpassung**“, was sowohl eine Reduktion als auch eine Erhöhung der Abfuhrfrequenz ermöglicht!

- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im *(z.B. Bauhof, Altstoffsammelzentrum)* alle *(z.B. 4, 6 oder 8 Wochen)* jeweils in der Zeit zwischen *(* Uhr und * Uhr)*.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im *(z.B. Bauhof, Altstoffsammelzentrum)* alle *(z.B. 2 Wochen oder alle 4 Wochen, jeweils in der Zeit zwischen * Uhr und * Uhr)* (oder im Rahmen der mobilen Sammlung).

Anmerkung zu Abs. 6:

Wird auf die mobile Sammlung abgestellt, so ist klar darzulegen, in welcher Form (z.B. Gemeindezeitung, Amtstafel) der/die Bürger/in davon Kenntnis erlangen kann.

- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

Anmerkung zu § 9:

Laut Legaldefinition gemäß § 4 Abs.4 Z.4 StAWG 2004 ist Straßenkehrrecht qualitativ gemischter Siedlungsabfall (Restmüll), der auf öffentlichen Plätzen (Straßen, öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen etc.) anfällt. Solche Abfälle können z. B. Papier, Zigarettenkippen, Essensreste, aber auch verunreinigter Straßensplitt sein.

Hinweis:

Die Entscheidung, ob die Finanzierung der Entsorgung des (eventuell wiederverwertbaren) Streusplitts im Wege der Abfallgebühren (**siehe auch § 15 Grundgebühr!**) oder im Rahmen der Straßenerhaltung erfolgt, obliegt den Gemeinden (Angelegenheit der Gemeindeautonomie).

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes vom werden (*wird*) für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage(n) in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle, (Altstoffe):
.....
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
.....
3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle, (Sperrmüll):
.....
4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen, (Straßenkehricht):
.....
5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):
.....

Anmerkung zu § 10:

Es geht hier **ausschließlich** um die Darstellung der **Abfallbehandlungsanlagen, in denen Abfall gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004** verwertet oder beseitigt wird. Anlagen, die Abfälle behandeln, die der Regelungskompetenz des Bundes unterliegen (z. B. Problemstoffe, Elektroaltgeräte, Verpackungsabfälle, Altreifen etc.), sind hier nicht anzuführen!

Alle für **nicht gefährliche Siedlungsabfälle** in Anspruch genommene **Abfallbehandlungsanlagen, unterteilt nach Abfallart, sind anzuführen!**

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband über.
- (2) Abfall, der **einer (den)** genehmigten **Behandlungsanlage(n)** zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

Hinweise zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht wortwörtlich der Regelung des § 12 StAWG 2004 und **muss nicht zwingend** in die Abfuhrordnung aufgenommen werden!

Eine mögliche Aufnahme in die Abfuhrordnung könnte lediglich dem Zweck der leichteren Lesbarkeit dienen!

Unter „**Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr**“ ist jedes **Fahrzeug** zu verstehen, das **im Dienst der öffentlichen Abfuhr** verwendet wird, **gleichgültig, ob das Fahrzeug der Gemeinde, dem AWV oder einem privaten Unternehmen gehört.**

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

Hinweise zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht der Regelung des § 16 StAWG 2004 und **muss nicht zwingend** in die Abfuhrordnung **aufgenommen** werden!

Eine mögliche Aufnahme in die Abfuhrordnung könnte lediglich dem Zweck der leichteren Lesbarkeit dienen!

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

Anmerkung zu Abs. 2:

Wenn kein Kostenersatz verrechnet wird, ist Abs. 2 wegzulassen.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Grundgebühr für Personen:

1 – 2 Personen	€
3 – 6 Personen	€
7 – 10 Personen	€
11 – 19 Personen	€
20 - 49 Personen	€
50 - 99 Personen	€
ab 100 Personen	€

Grundgebühr für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen:

Gewerbebetriebe	1-3 Beschäftige	€
Gewerbebetriebe	4-6 Beschäftige	€
Gewerbebetriebe	7-10 Beschäftige	€

Gemeindeamt	€
Bankfiliale	€
Post	€
Arztordination	€
Schule	€
Kindergarten	€

Anmerkungen zu § 15:

Die Berechnung nach der **Personenanzahl** ist nur ein **Vorschlag**; **andere sachlich nachvollziehbare , transparente Berechnungsgrundlagen** sind **ebenso zulässig**, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen des StAWG nicht widersprechen.

Der Vorschlag betreffend die Berechnung nach der **Personenanzahl** umfasst nicht nur private Haushalte, sondern kann auch die beschäftigten ArbeitnehmerInnen bei Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen, die sich auf dieser Liegenschaft befinden, heranziehen!

Die vorgeschlagenen **Gruppengrößen** sind demonstrativ gewählt und daher **nicht statisch** zu sehen. Es können selbstverständlich auch andere Gruppengrößen normiert werden (z. B. 3-4, 10-15, 50-70 etc.).

Die Grundgebühr gilt auch für **Ferienwohnungen**, Wochenendhäuser, Zweitwohnsitze etc. Falls bei der Vorschreibung von der Personenanzahl ausgegangen wird und die Anzahl der Personen für die zeitweise Nutzung der Liegenschaft nicht feststellbar ist, wird empfohlen, von der geringsten vorgesehenen Personenkategorie (Gruppengröße) auszugehen!

Die Auflistung ist beispielhaft und um etwaige weitere in der Gemeinde bestehende **sonstige Einrichtungen zu ergänzen (diese sind explizit zu nennen)**.

In die Grundgebühr können auch die Kosten für die Entsorgung von **Altstoffen** gemäß § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 eingerechnet werden, z. B. wenn diese in der/den Sammelstelle/n (ASZ etc.) gesammelt werden.

Im Hinblick auf die Gebührevorschreibung für **sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)** gibt das StAWG 2004 den Gemeinden keine zwingenden Vorgaben (Gemeindeautonomie): es obliegt daher der jeweiligen Gemeinde, die Kosten für die Abfuhr und Sammlung von Sperrmüll in die **Grundgebühr** oder die **variable Gebühr** (z. B. gewichtsbezogen, wenn Sperrmüll verwogen werden kann) oder auch als **Kostenersatz** zu verrechnen (wenn Sperrmüll als zusätzliche Leistung gesondert abgeholt wird; Berechnung des Kostenersatzes dann z. B. nach Arbeitszeit, Menge und Qualität des Abfalls).

In die Grundgebühr sind jedenfalls die Kosten für die Sammlung und Abfuhr von **Straßenkehricht** gemäß § 9 Abfuhrordnung einzurechnen. Laut Legaldefinition gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 ist Straßenkehricht qualitativ gemischter Siedlungsabfall (Restmüll), der auf öffentlichen Plätzen (Straßen, öffentliche Plätze, Park- und Grünanlagen etc.) anfällt. Solche Abfälle können z. B. Papier, Zigarettenkippen, Essensreste, aber auch verunreinigter Straßensplitt sein.

Hinweis:

Die Entscheidung, ob die Finanzierung der Entsorgung des (eventuell wiederverwertbaren) **Streusplitts** (als Teil des Straßenkehrichts) im Wege der Abfallgebühren oder im Rahmen der Straßenerhaltung erfolgt, obliegt den Gemeinden (Angelegenheit der **Gemeindeautonomie**).

Variante 1 zu § 16:

Anmerkung: Berechnung nach **Abfallvolumen**

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	80 l	€
Kunststoffgefäß	120 l	€
Kunststoffgefäß	240 l	€
Abfallsammelsack	60 l	€

Anmerkungen zu Abs. 1 Z. 1:

Die Aufzählung erfolgt hier beispielsweise. Es müssen nicht alle hier angegebenen Abfallsammelbehälter angeboten werden. Mindestens zwei verschiedene Größen sind unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004 jedoch anzugeben.

Es können auch Sammelbehälter mit anderen Volumina angeboten werden!

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€
Kunststoffgefäß	120 l	€
Kunststoffgefäß	240 l	€
Abfallcontainer	770 l	€
Abfallcontainer	1100 l	€
Abfallsammelsack	60 l	€

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet €

Anmerkungen zu Abs. 1 Z.2:

Die Aufzählung erfolgt hier beispielsweise. Es müssen nicht alle hier angegebenen Abfallsammelbehälter angeboten werden. Mindestens zwei verschiedene Größen sind unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004 jedoch anzugeben.

Es können auch Sammelbehälter mit anderen Volumina angeboten werden!

Allgemeine Anmerkung zu § 16 Abs. 1:

Wenn **verwertbare Siedlungsabfälle** im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 (z. B. **Altpapier**) im Holsystem gesammelt werden und dafür entsprechende Abfallsammelbehälter von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, so ist eine Darstellung dieser Behälter, der Größe sowie der Kosten als eigene Ziffer 3 hier aufzunehmen!

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

Variante 2 zu § 16:

Anmerkung: Berechnung nach **Abfallgewicht**

§ 16

Variable Gebühr

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt gewichtsbezogen. Zur Erfassung des Abfallgewichtes wird die Abfallmenge verwogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Anmerkung:

Die Verwiegung kann z. B. entweder am Fahrzeug der Abfallabfuhr oder am Abfallbehälter erfolgen!

Diese betragen:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

1 kg €

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

1 kg €

Allgemeine Anmerkung zu § 16:

Wenn **verwertbare Siedlungsabfälle** im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 1 StAWG 2004 (z. B. **Altpapier**) im ASZ (Bauhof etc.) gesammelt und gewogen werden oder im Rahmen des Holsystems die Fahrzeuge der Abfuhr mit Verwiegeeinrichtungen ausgestattet sind, so kann auch für diese Siedlungsabfälle eine variable Gebühr eingehoben werden. In diesem Fall ist eine Darstellung der Kosten je kg als eigene Ziffer 3 hier aufzunehmen!

Hinweis:

Im Hinblick auf die Gebührevorschreibung für **sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)** gibt das StAWG 2004 den Gemeinden keine zwingenden Vorgaben (Gemeindeautonomie): es obliegt daher der jeweiligen Gemeinde, die Kosten für die Abfuhr und Sammlung von Sperrmüll in die **Grundgebühr** oder die **variable Gebühr** (z. B. gewichtsbezogen, wenn Sperrmüll verwogen werden kann) oder auch als **Kostensatz** zu verrechnen (wenn Sperrmüll als zusätzliche Leistung gesondert abgeholt wird; Berechnung des Kostensatzes dann z. B. nach Arbeitszeit, Menge und Qualität des Abfalls).

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (*wie z.B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen*) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

Anmerkungen zu § 17:

Die hier genannten zusätzlichen Leistungen sind nur **beispielsweise** aufgezählt!

Je nach Bedarf kann die Gemeinde **auch andere Leistungen** bei der **Abholung** (z. B. von Bauschutt oder Altholz, soweit es sich dabei um nicht gefährlichen Siedlungsabfall handelt) als Kostensatz in Rechnung stellen. Die Berechnung der Kostensätze könnte nach **Arbeitsstunden**, aber **auch mengen-, gewichts- oder qualitätsbezogen** erfolgen.

Hinweise:

Es dürfen **ausschließlich** zusätzliche Leistungen **bei der Abholung** als Kostensatz verrechnet werden (§ 13 Abs. 4, 2. Satz StAWG 2004)!

Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle angebotenen Leistungen sind **abstrakt** darzustellen (nicht: Herr Müller hat Leistung XY in Anspruch genommen und hat dafür € x,-- zu zahlen!)

Vielmehr hat die Gemeinde alle Zusatzleistungen, die sie anbietet, darzustellen; dies unter Transparentmachung der von ihr gewählten Kriterien (z. B. nach Arbeitsstunden, aber auch mengen-, gewichts- oder qualitätsbezogen).

Die Höhe der **einzelnen Kostensätze** für alle angebotenen Leistungen ist allen Gemeindebürger/innen auf **ortsübliche Weise** (z. B. durch Anschlag Gemeindetafel, Flugblatt an alle Haushalte, Publizieren in Gemeindezeitung) **bekannt zu geben**.

Im Hinblick auf die Gebührevorschreibung für **sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)** gibt das StAWG 2004 den Gemeinden keine zwingenden Vorgaben (Gemeindeautonomie): es obliegt daher der jeweiligen Gemeinde, die Kosten für die Abfuhr und Sammlung von Sperrmüll in die **Grundgebühr** oder die **variable Gebühr** (z. B. gewichtsbezogen, wenn Sperrmüll verwogen werden kann) oder auch als **Kostensatz** zu verrechnen (wenn Sperrmüll als zusätzliche Leistung gesondert abgeholt wird; Berechnung des Kostensatzes dann z. B. nach Arbeitszeit, Menge und Qualität des Abfalls).

Variante 1 zu § 18:

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

Variante 2 zu § 18:

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich (*halbjährlich, einmal pro Jahr*) vorgeschrieben. Stichtag(e) für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist (*sind*) der 1. Jänner (*1. April, 1. Juli und der 1. Oktober*).
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

Hinweise:

Diese Bestimmung **muss nicht zwingend** in die Abfuhrordnung aufgenommen werden, da die verwaltungsstrafrechtlichen Regelungen ohnedies in **§ 18 StAWG 2004** enthalten sind!

Eine mögliche Aufnahme in die Abfuhrordnung könnte lediglich dem Zweck der leichteren Lesbarkeit dienen!

Eine **Ausweitung oder Einschränkung** der gesetzlich normierten Straftatbestände durch diese Verordnung ist **nicht zulässig!**

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde vom, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom, außer Kraft.

Anmerkung:

Bei Fusionsgemeinden hat bei Beschlussfassung der ersten harmonisierten Verordnung die Außerkrafttretenbestimmung (§ 22, 2. Satz) wie folgt zu lauten:

Gleichzeitig treten die übergeleiteten Abfallabfuhrordnungen der ursprünglichen Gemeinde vom, der ursprünglichen Gemeinde vom sowie der ursprünglichen Gemeinde vom jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin:

Abschließende Anmerkung zu möglichem Anhang zur Abfuhrordnung:

In einem allfälligen gesonderten Anhang zur Abfuhrordnung der Gemeinde könnten auch Regelungen betreffend die Sammlung von Abfällen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, wie z. B.

* Verpackungsabfälle

* Problemstoffe etc.

aufgenommen werden.

Dieser Anhang darf jedoch nicht integrierender Teil der Abfuhrordnung gemäß § 11 StAWG 2004 sein!